

Bundesgesetzblatt ⁶⁶¹

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1986

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	662
28. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	662
28. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	663
28. 4. 86	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	664
29. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	664
29. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	665
29. 4. 86	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	665
30. 4. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit	667
30. 4. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit	668
30. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute und des Protokolls über Flüchtlingsseeleute	670
5. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	671
6. 5. 86	Bekanntmachung zu dem Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	671
6. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	672
7. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	673
13. 5. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	673
13. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	675
16. 5. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Personen- und Güterverkehr	675

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Schlachttieren**

Vom 28. April 1986

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979
über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770)
wird nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für

Italien am 8. August 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 10. Januar 1985 (BGBl. II S. 126).

Bonn, den 28. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 28. April 1986

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung
und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen ein-
schließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 –
ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Neuseeland am 12. Dezember 1985
unter Anwendung auf die Cookinseln und Niue
in Kraft getreten.

Neuseeland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachstehende Erklä-
rung abgegeben:

(Übersetzung)

„The Government of New Zealand re-
serves the right not to apply the provisions
of the Convention to Tokelau pending the
enactment of the necessary implementing
legislation in Tokelau law.“

„Die Regierung von Neuseeland behält
sich das Recht vor, das Übereinkommen
bis zur Verabschiedung der notwendi-
gen Durchführungsvorschriften im toke-
lauischen Recht nicht auf Tokelau anzu-
wenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom
20. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 400).

Bonn, den 28. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 28. April 1986

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

China am 24. Juli 1985

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

“The delimitation of search and rescue regions, as stipulated in the Annex to the Convention 2.1.7, is not related to and shall not prejudice the delimitation of any boundary between States, either is not related to and shall not prejudice the delimitation of any exclusive economic zone and continental shelf between States.”

„Die in Absatz 2.1.7 der Anlage des Übereinkommens vereinbarte Festlegung der Such- und Rettungsbereiche steht nicht im Zusammenhang mit der Festlegung von Grenzen zwischen Staaten und greift ihr nicht vor; sie steht auch nicht im Zusammenhang mit der Abgrenzung von ausschließlichen Wirtschaftszonen und Festlandssockeln zwischen Staaten und greift ihr nicht vor.“

Pakistan am 11. Dezember 1985
Portugal am 29. November 1985
Türkei am 21. Dezember 1985.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. August 1985 (BGBl. II S. 1102).

Bonn, den 28. April 1986

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele**

Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau
Vom 28. April 1986

Unter Bezugnahme auf ihren bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Juli 1971 eingelegten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 12. Februar 1973/BGBl. II S. 165) zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) haben die **Niederlande** dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1985 und mit Wirkung von diesem Tage die **Rücknahme** dieses Vorbehalts notifiziert, der wie folgt lautete:

(Translation)

„This ratification is subject to the reservation that succession to the Crown in conformity with the relevant constitutional provisions shall be excluded from the application of article III of the Convention.“

(Übersetzung)

„Diese Ratifikation erfolgt mit dem Vorbehalt, daß die Thronfolge in Übereinstimmung mit den entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen von der Anwendung des Artikels III des Übereinkommens ausgeschlossen wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Februar 1973 (BGBl. II S. 165) und vom 27. Oktober 1983 (BGBl. II S. 719).

Bonn, den 28. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

Vom 29. April 1986

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784; 1985 II S. 794) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am 21. Januar 1986
Benin	am 1. Februar 1986
Zypern	am 11. Januar 1986.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. Januar 1986 (BGBl. II S. 470) und vom 26. Februar 1986 (BGBl. II S. 508).

Bonn, den 29. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 29. April 1986

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S.525) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äthiopien	am	3. April 1986
Brasilien	am	20. Februar 1986
Zypern	am	11. Januar 1986.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1986 (BGBl. II S. 470).

Bonn, den 29. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 29. April 1986

Unter Bezugnahme auf seine am 3. Mai 1985 hinterlegte Unterwerfungserklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 8. August 1985/BGBl. II S. 1076) nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, hat Senegal mit Note vom 22. Oktober 1985, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. Dezember 1985 zugegangen ist und an diesem Tage wirksam wurde, folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

Dakar, le 22 Oct. 1985

Dakar, den 22. Oktober 1985

“...“

Par Déclaration facultative en date du 2 mai 1985 [3 mai 1985], j'ai accepté, au nom du Gouvernement de la République du Sénégal, la Jurisdiction obligatoire de la Cour Internationale de Justice.

Je vous prie de bien vouloir considérer cette déclaration comme retirée, et de bien vouloir tenir, à ses lieu et place, celle qui est jointe en annexe.

La présente déclaration prendra effet à sa date de réception.

Pour le Gouvernement de la République du Sénégal
Ibrahima Fall
Ministre des Affaires étrangères
de la République du Sénégal

“...“

durch die Fakultativklärung vom 2. Mai 1985 [3. Mai 1985] habe ich im Namen der Regierung der Republik Senegal die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs angenommen.

Ich bitte Sie, jene Erklärung als zurückgenommen zu betrachten und an ihrer Stelle die anliegende Erklärung entgegenzunehmen.

Diese Erklärung wird am Tag ihres Eingangs wirksam

Für die Regierung der Republik Senegal
Ibrahima Fall
Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Republik Senegal

Annexe

Déclaration facultative de Jurisdiction obligatoire

J'ai l'honneur, au nom du Gouvernement de la République du Sénégal, de déclarer que, conformément au paragraphe II de l'article 36 du Statut de la Cour Internationale de Justice, il accepte sous condition de réciprocité, comme obligatoire de plein droit et sans convention spéciale, à l'égard de tout autre Etat acceptant la même obligation, la juridiction de la Cour sur tous les différends d'ordre juridique nés postérieurement à la présente déclaration ayant pour objet:

- l'interprétation d'un traité;
- tout point de droit international;
- la réalité de tout fait qui, s'il était établi, constituerait la violation d'un engagement international;
- la nature ou l'étendue de la réparation due pour la rupture d'un engagement international.

Cette présente déclaration est faite sous condition de réciprocité de la part de tous les Etats. Cependant, le Sénégal peut renoncer à la compétence de la Cour au sujet:

- des différends pour lesquels les parties seraient convenues d'avoir recours à un autre mode de règlement;
- des différends relatifs à des questions qui, d'après le droit international, relèvent de la compétence exclusive du Sénégal.

Enfin, le Gouvernement de la République du Sénégal se réserve le droit de compléter, modifier ou retirer les réserves ci-dessus, à tout moment, moyennant notification adressée au Secrétaire Général de l'Organisation des Nations-Unies.

Une telle notification prendrait effet à la date de sa réception par le Secrétaire général.

Ibrahima Fall

Ministre des Affaires étrangères
de la République du Sénégal»

Anlage

Fakultativerklärung über die obligatorische Gerichtsbarkeit

Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Republik Senegal zu erklären, daß Senegal im Einklang mit Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle nach dieser Erklärung entstehenden Rechtsstreitigkeiten über folgende Gegenstände als obligatorisch annimmt:

- die Auslegung eines Vertrags;
- jede Frage des Völkerrechts;
- das Bestehen jeder Tatsache, die, wäre sie bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt;
- Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

Diese Erklärung wird vorbehaltlich einer entsprechenden Verpflichtung aller Staaten abgegeben. Senegal kann jedoch von der Zuständigkeit des Gerichtshofs absehen bei

- Streitigkeiten, für welche die Parteien eine andere Art der Beilegung vereinbart haben;
- Streitigkeiten über Fragen, die nach dem Völkerrecht in die ausschließliche Zuständigkeit Senegals fallen.

Schließlich behält sich die Regierung der Republik Senegal das Recht vor, die vorstehenden Vorbehalte jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zu ergänzen, zu ändern oder zurückzunehmen.

Eine solche Notifikation würde am Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Ibrahima Fall

Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Republik Senegal“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. August 1985 (BGBl. II S. 1076) und vom 13. März 1986 (BGBl. II S. 547).

Bonn, den 29. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. April 1986

In Kinshasa ist am 1. März 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 1. März 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. April 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Exekutivrat der Republik Zaire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

In der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben Straßenrehabilitierung in Ost-Zaire, Stadtbahn Kinshasa II, Trinkwasserversorgung ländlicher Zentren I, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen, und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 10 950 000,- DM (in Worten: zehn Millionen neunhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zaire durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Der Exekutivrat der Republik Zaire überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehengewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

Geschehen zu Kinshasa am 1. März 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Walter König

Für den Exekutivrat der Republik Zaire
Lengema Dulia Yubasa Makanga

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. April 1986

In Kinshasa ist am 1. März 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 1. März 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. April 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Exekutivrat der Republik Zaire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben Stadtbahn Kinshasa II und Elektrizitätsversorgung ländlicher Zentren I (SNEL I), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen, und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wie dies während der 11. Sitzung der Großen deutsch-zaïrischen gemischten Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Der Exekutivrat der Republik Zaire überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

. Geschehen zu Kinshasa am 1. März 1985 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Walter König

Für den Exekutivrat der Republik Zaire
Lengema Dulia Yubasa Makanga

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute und
des Protokolls über Flüchtlingsseeleute**

Vom 30. April 1986

Auf Grund von am 1. Januar 1986 hinterlegten Erklärungen haben die Niederlande die Anwendung

- a) der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute (BGBl. 1961 II S. 828)
- b) des Protokolls vom 12. Juni 1973 über Flüchtlingsseeleute (BGBl. 1975 II S. 421)

auf Aruba erstreckt. Diese Erstreckungen sind

- zu a: nach Artikel 18 Abs. 3 der Vereinbarung
- zu b: nach Artikel V Abs. 3 des Protokolls

am 1. April 1986 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen

- zu a: vom 17. November 1961 (BGBl. II S. 1670) und vom 24. Januar 1975 (BGBl. II S. 196)
- zu b: vom 8. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1437) und vom 28. Oktober 1982 (BGBl. II S. 975).

Bonn, den 30. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 5. Mai 1986

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Malawi am 18. Februar 1986

in Kraft getreten.

Malawi hat seine Beitrittsurkunden am 18. Februar 1986 in London, am 19. Februar 1986 in Washington und am 4. März 1986 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1986 (BGBl. II S. 627).

Bonn, den 5. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zu dem Artikel 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 6. Mai 1986

Zypern hat – unter Erneuerung seiner vorangegangenen Erklärung vom 4. Februar 1983 – mit Erklärung vom 18. März 1986 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 24. Januar 1986
für weitere drei Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. April 1983 (BGBl. II S. 332) und vom 6. März 1986 (BGBl. II S. 540).

Bonn, den 6. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 6. Mai 1986

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) wird nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Äquatorialguinea am 8. Mai 1986
in Kraft treten.

Die Regierung Äquatorialguineas hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

“events occurring before 1 January 1951” „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Äquatorialguinea in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

“events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951” „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Äquatorialguinea am 7. Februar 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1985 (BGBl. II S. 765).

Bonn, den 6. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 7. Mai 1986

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S.321) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Italien

am 1. Juni 1986

in Kraft treten.

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den nachstehenden Vorbehalt geltend gemacht:

(Übersetzung)

«L'Italie déclare qu'elle se réserve le droit de refuser l'extradition en ce qui concerne toute infraction énumérée dans l'article 1^{er} qu'elle considère comme une infraction politique, ou comme une infraction connexe à une infraction politique ou comme une infraction inspirée par des mobiles politiques; dans ces cas, l'Italie s'engage à prendre dûment en considération, lors de l'évaluation du caractère de l'infraction, son caractère de particulière gravité, y compris:

- a. qu'elle a créé un danger collectif pour la vie, l'intégrité corporelle ou la liberté des personnes; ou bien
- b. qu'elle a atteint des personnes étrangères aux mobiles qui l'ont inspirée; ou bien
- c. que des moyens cruels ou perfides ont été utilisés pour sa réalisation.»

„Italien erklärt, daß es sich das Recht vorbehält, die Auslieferung in bezug auf jede in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die es als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht; in diesen Fällen verpflichtet sich Italien, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere,

- a) daß sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat,
- b) daß sie Personen betroffen hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder
- c) daß bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1986 (BGBl. II S. 494).

Bonn, den 7. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Mai 1986

In Dhaka ist am 12. Februar 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. Februar 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Mai 1986

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Erweiterung Kraftwerk Ashuganj II“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen

die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 12. Februar 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Warnke
Klaus Franke

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Syeduzzaman

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung
ihrer Tonträger**

Vom 13. Mai 1986

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Peru am 24. August 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1984 (BGBl. 1985 II S. 105).

Bonn, den 13. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Personen- und Güterverkehr**

Vom 16. Mai 1986

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. November 1984 zu dem Abkommen vom 30. März 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Personen- und Güterverkehr (BGBl. 1984 II S. 962) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Mai 1986

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist das Abkommen vom 30. März 1984 nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft getreten.

Bonn, den 16. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 38 20 80.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1985

Auslieferung ab Februar 1986

Teil I: 17,20 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 17,20 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1985 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1986 Teil I Nr. 6 bzw. Teil II Nr. 5 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1